

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:	<b>V/0218/2015</b>
Auskunft erteilt:	Herr Althues
Ruf:	492-2351
E-Mail:	Althues@stadt-muenster.de
Datum:	27.03.2015

Betrifft

Modifizierung der "Richtlinien für die Vergabe städt. Einfamilienhausgrundstücke zur Förderung der Vermögensbildung"

Beratungsfolge

22.04.2015	Ausschuss für Liegenschaften, Wirtschaft und strategisches Flächenmanagement	
	Vorberatung	
06.05.2015	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
06.05.2015	Rat	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Die „Richtlinien für die Vergabe städt. Einfamilienhausgrundstücke zur Förderung der Vermögensbildung“ werden im Abschnitt Punkt III.–Bewerberauswahl-, Buchstabe B „Kinder“ im ersten Absatz wie folgt neu gefasst:

„Kinder vor Vollendung des 18. Lebensjahres (durch ärztliches Attest bis zum Bewerbungstichtag nachgewiesene Schwangerschaften werden berücksichtigt) und pflegebedürftige Kinder (im Sinne des Pflege-Versicherungsgesetzes), soweit sie im Haushalt der Bewerber leben:

je Kind 15 Punkte“

Finanzielle Auswirkungen: keine

**Begründung:**

Der Rat hat in seiner Sitzung am 13.06.2007 die „Richtlinien für die Vergabe städt. Einfamilienhausgrundstücke zur Förderung der Vermögensbildung“ beschlossen.

Erkenntnisse aus der jüngsten Vergabe von 19 Wohnbaugrundstücken (137 Bewerbungen) im Baugebiet Münster-Mauritz an der Straße Elvenstück (Bebauungsplan Nr. 530 „Sankt Mauritz - Schmittingheide / Eltropweg / Hegerskamp“) zeigen, dass es sinnvoll ist, die Vergaberichtlinien im Abschnitt III.–Bewerberauswahl-, Buchstabe B -Kinder- zu modifizieren. Ziel der Modifizierung ist eine Kongruenz bei der Berücksichtigungsfähigkeit von ungeborenen Kindern (Schwangerschaften) sowohl in den städt. Vergaberichtlinien als auch bei der im Vergabeverfahren vielfach anzuwendenden Einkommensprüfung entsprechend des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land NRW (WFNG NRW).

Mit der vorgesehenen Änderung erfolgt eine Anpassung an die gesetzlichen Vorgaben des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land NRW (§ 13 Abs. 1 WFNG in Verbindung dem Einkommensermittlungserlass –EEE-). Gemäß Ziffer 1 EEE gilt jedes Kind im Sinne der Definition des § 32 Absatz 1 bis 5 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) als haushaltsangehörig, dessen Geburt nach ärztlicher Bescheinigung oder Mutterpass erwartet wird.

Die bisherige Regelung zur merkmalsbezogenen Punktezahl im Abschnitt III. –Bewerbersauswahl- der Vergaberichtlinien lautet wie folgt:

**B. Kinder**

Kinder vor Vollendung des 18. Lebensjahres (nachgewiesene Schwangerschaften werden berücksichtigt, wenn die Geburt des Kindes lt. ärztlichem Attest innerhalb von 6 Monaten nach dem Bewerbungstichtag zu erwarten ist) und pflegebedürftige Kinder (im Sinne des Pflege-Versicherungsgesetzes), soweit sie im Haushalt der Bewerber leben:

je Kind 15 Punkte

In der Neufassung heißt es zukünftig:

**B. Kinder**

Kinder vor Vollendung des 18. Lebensjahres (durch ärztliches Attest bis zum Bewerbungstichtag nachgewiesene Schwangerschaften werden berücksichtigt) und pflegebedürftige Kinder (im Sinne des Pflege-Versicherungsgesetzes), soweit sie im Haushalt der Bewerber leben:

je Kind 15 Punkte

Die vorgesehene Modifizierung, mit der eine weiter gefasste Berücksichtigungsfähigkeit von Schwangerschaften einhergeht, soll erstmalig bei der Vergabe von Baugrundstücken in einem zukünftigen neuen Baugebiet Anwendung finden.

Die Modifizierung der „Richtlinien für die Vergabe städt. Einfamilienhausgrundstücke zur Förderung Vermögensbildung“ ist zudem Anlass für eine redaktionelle Änderung. Die Entscheidungszuständigkeit des bisher in den Richtlinien als entscheidungsrelevantes Gremium benannten „Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften“ ist nach der Kommunalwahl 2014 teilweise auf den neu gebildeten Ausschuss für Liegenschaften, Wirtschaft und strategisches Flächenmanagement übertragen worden. Um nicht auf jede Veränderung in den Zuständigkeiten reagieren zu müssen, wird zukünftig in den Richtlinien auf „das zuständige Gremium“ verwiesen.

Die überarbeiteten Vergaberichtlinien sind als Anlage beigelegt. Die neuen Textfassungen sind dort grau hinterlegt kenntlich gemacht.

I.V.  
gez.  
Reinkemeier  
Stadtkämmerer

**Anlage:**

Modifizierte Fassung der Richtlinien für die Vergabe städt. Einfamilienhausgrundstücke zur Förderung der Vermögensbildung